

129. 1. Bedeutung des Fehlens der Handelslaubnis.  
 2. Inwiefern ist gegenüber einem auf § 309 mit § 307  
 Abs. 1 Satz 2 BGB. gestützten Schadensersatzanspruch der Einwand  
 eigenen Verschuldens des Geschädigten von Bedeutung?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 4. Dezember 1922 i. S. D. (R.) w. G. (Bekl.).  
 VI 266/22.

I. Landgericht Trier. — II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte wurde vom Landgericht Trier verurteilt, an den Kläger 150000 M als Kaufpreis für 30 Fuder Obstwein (Biez) zu bezahlen, die er im Jahre 1920 vom Kläger gekauft, aber nicht abgenommen hatte. Im zweiten Rechtszuge behauptete der Beklagte, daß der Kaufvertrag nichtig gewesen sei, weil ihm wie dem Kläger die zum Handel mit Biez erforderliche Erlaubnis gefehlt habe. Bei der im beiderseitigen Einverständnis erfolgten Versteigerung des Obstweins ergab sich ein Mindererlös von 75285 M. Diesen Betrag verlangt der Kläger nunmehr als Kaufpreisrest, hilfsweise als Ersatz für den Schaden, der ihm dadurch erwachsen sei, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut habe. Das Berufungsgericht hob das erste Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision hält in erster Linie an der Behauptung der Gültigkeit des Kaufvertrags fest. Nur dem Beklagten, meint sie, habe die Erlaubnis zum Handel gefehlt; für den Einkauf aber sei weder durch § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (RGBl. 1916 S. 581) noch durch § 1 der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603), noch durch die am 29. November 1919 in Kraft getretene Zusatzbestimmung § 4b dieser Verordnung (RGBl. 1919 S. 1914) eine Erlaubnis vorgeschrieben gewesen. Dem kann nicht beigetreten werden. Der Beklagte hat den Obstwein, wie das angefochtene Urteil feststellt und die Revision nicht bestritten, zum Zweck der Weiterveräußerung gekauft. Er wollte durch

Ein- und Verkauf der Ware „Handel“ treiben. Dazu bedurfte er, auch wenn es nur ein Gelegenheitsgeschäft war, der vorgeschriebenen Erlaubnis, die er nicht besaß (RGSt. Bd. 51 S. 298 und 380; Bd. 53 S. 26 und 117). Daher konnte an ihn nicht rechtswirksam verkauft werden. Die nach dem vorerwähnten § 4b eintretende Nichtigkeit trifft das Rechtsgeschäft schon dann, wenn auch nur einer Partei die zum Handel erforderliche Erlaubnis mangelt. Das hat kürzlich der III. Zivilsenat in seiner Entscheidung S. 366 dieses Bandes ausgesprochen. Auf die Begründung dieses Urteils, der sich der erkennende Senat anschließt, wird hier verwiesen. . . .

Für den Fall der Nichtigkeit des Kaufvertrags hat sich der Kläger im zweiten Rechtszuge vorsorglich auf §§ 307, 308 BGB. berufen. Der hierin liegenden Klagenänderung hat der Beklagte nicht widersprochen. Der Tatbestand des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist nach der Anschauung des Vorderrichters erfüllt, weil der Beklagte aus schuldhafter Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften ohne Erlaubnis zum Handel auf das Kaufgeschäft eingegangen sei. Aber das Berufungsgericht erachtet auch die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 für gegeben, weil der Kläger nicht darauf geachtet habe, ob der Beklagte die notwendige Erlaubnis zum Handel besitze. Diese Erkundigungspflicht bestreitet der Beschwerdeführer. Er habe darauf rechnen dürfen, daß der Beklagte als anständiger Kaufmann alles getan habe, um die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Auch darin kann der Revision nicht recht gegeben werden. Denn die Vorschriften zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel sind im öffentlichen Interesse erlassen. Sie richten sich an den Verkäufer wie an den Käufer. Schon daraus ergibt sich für den Verkäufer die Pflicht, an einen Wiederverkäufer nur dann zu verkaufen, wenn dieser die zum Handel erforderliche Erlaubnis besitzt. Nach § 8b der Verordnung vom <sup>21. Juni 1916</sup>/<sub>18. Juli 1917</sub> (RGBl. 1917 S. 626) müssen im Handel mit Lebens- und Futtermitteln alle schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen die Angabe des Tages der Erlaubniserteilung und die Stelle, die sie erteilt hat, enthalten. Das ermöglicht es dem Verkäufer, sich, ohne den Gegner zu fragen, über dessen Befugnis zum Handel zu vergewissern. Der Kläger konnte aber nicht behaupten, daß er eine solche Mitteilung des Beklagten gesehen oder auch nur verlangt habe. Dagegen müssen ihm, wie das angefochtene Urteil rechtsbedenkensfrei feststellt, nach den Umständen des Falles Zweifel darüber aufgestiegen sein, ob dem Beklagten, der als Bäcker und Konditor mit dem Obstweinhandel an sich nichts zu tun hatte, gleichwohl die hierfür erforderliche Erlaubnis erteilt war. Daraus konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß der Kläger bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.)

das Fehlen der Erlaubnis auf der Seite des Käufers und die sich hieraus ergebende Ungültigkeit des Kaufvertrags habe erkennen müssen.

Endlich hat die Revision um Nachprüfung ersucht, ob den Kläger unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. eine Verpflichtung zum Schadensersatz treffe. Hierbei handelt es sich nicht um die im Schrifttum streitige Gleichwertigkeit der im Tatbestand des § 307 BGB. alternativ gebrauchten Merkmale „Kennen“ und „Kennenmüssen“ (Pland-Siber BGB. 4. Aufl. § 307 Anm. 1; Dertmann BGB. § 307 Erl. 4); denn es ist weder behauptet noch vom Berufungsgericht angenommen worden, daß eine der beiden Parteien beim Vertragsabschluß arglistig gehandelt habe. Nur darüber soll entschieden werden, ob beiderseitige auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis von der Ungültigkeit des Vertrags eine ausgleichende Schadensverteilung im Sinne des § 254 BGB. zuläßt oder nicht. Die Frage ist mit dem Vorderrichter zu verneinen. Zwar ist für die Anwendbarkeit des § 254 BGB. nur erforderlich das Vorhandensein eines Schadens, für den ein anderer haftbar ist, während zu dessen Entstehung der Geschädigte seinerseits in irgendeiner Weise schuldhaft beigetragen hat (RGRKomm. BGB. 3. Aufl. § 254 Anm. 1 S. 341, zweiter Absatz). Aber § 307 mit § 309 BGB. stellt eine Sondervorschrift über Haftung für Verschulden beim Vertragsabschluß dar, die den Fall des Mitverschuldens des Vertragsgegners selbständig regelt. Würde Satz 2 des § 307 Abs. 1 im BGB. fehlen, dann würde die Anwendbarkeit der Grundsätze des § 254 BGB. keinem Bedenken begegnen. So aber bestimmt dieser Satz 2, daß eigenes Verschulden auch des anderen Vertragsteils den ihm nach Abs. 1 zustehenden Anspruch auf Erstattung des sog. negativen Vertragsinteresses wieder aufhebt. Danach bleibt kein Raum für die Vorschrift des § 254 BGB., wonach eigenes Mitverschulden die Haftung des Gegners mitunter ausschließen, in der Regel aber nur mildern, ja unter Umständen sogar unberührt lassen kann. Hätte sie der Gesetzgeber auch hier für angemessen erachtet, dann müßte Satz 2 ungefähr lauten: „Wenn auch der andere (geschädigte) Teil die Unmöglichkeit kennen mußte, dann hängt die Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens und der Umfang der Ersatzpflicht davon ab, ob der Schaden mehr durch die schuldhafte Unkenntnis des einen Vertragsteils oder durch die des anderen verursacht worden ist.“ Schuldhafte Unkenntnis der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts wird in der Regel nicht die stärkste unter den Bedingungen sein, die den aus dem Vertragsabschluß entstehenden Schaden verursachen. So ist es im vorliegenden Falle wohl hauptsächlich das Sinken der Preise gewesen, was den anderweitigen Verkauf des Obstweins zu dem mit dem Beklagten vereinbarten Kaufpreis unmöglich gemacht und dadurch den Schaden des Klägers herbeigeführt hat. Bedingungen

von geringerer urſächlicher Bedeutung nach der Richtung ihres Einflusses auf den eingetretenen Schaden gegeneinander abzuwägen, kann aber im einzelnen Falle erhöhte Schwierigkeiten bieten, die den Geſetzgeber veranlaßt haben mögen, im Rahmen der §§ 307, 309 BGB. auf dieſe Abwägung zu verzichten.

Danach mußte das Rechtsmittel des Klägers zurückgewieſen werden, ohne daß die von ihm beanstandete Hilſserwägung des angefochtenen Urteils einer weiteren Erörterung bedurfte, daß nach den Umständen des Falles das Verſchulden des mit den geſetzlichen Vorſchriften und dem Handel beſſer vertrauten Klägers das größere geweſen ſei.